

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

«nachname», «vorname»

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

«gebdat»

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

«mtknr»

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science (B.Sc.)

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Pflege

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Evangelische Hochschule Dresden

University of Applied Sciences for Social Works, Education and Nursing

Stiftungsfachhochschule, staatlich anerkannt

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Qualifikation entspricht dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung (FQR).

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3,5 Jahre (7 Semester) 210 ECTS-Punkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

##### 4.1 Studienform

Praxisintegrierendes duales Vollzeitstudium

##### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

###### a) Wissen (*Kenntnis, Verständnis, Erkenntnis*)

Die Absolvent\_innen besitzen:

- grundlegende Kenntnisse relevanter Grundbegriffe, Konzepte, Theorien und Modelle der Pflege und der Pflegewissenschaft; Kenntnis und Verständnis wissenschaftstheoretischer Grundlagen der Pflegewissenschaft sowie Verständnis der relevanten Bezugswissenschaften sowie ein Verständnis von Schlüsselproblemen des professionellen pflegerischen Handelns;
- Kenntnis und Verständnis von Methoden und Techniken professionellen Handelns;
- ein integriertes Verständnis pflegewissenschaftlichen Erkennens, der Begriffsbildung und des begründeten Handelns einschließlich der relevanten Problemlösungsmethoden, Konzepte, Verfahrensweisen und berufsethischen Begründungsformen;
- grundlegende Kenntnis und Verständnis von Methodologien und Forschungsmethoden der Pflegewissenschaft, unter Berücksichtigung forschungsethischer Prinzipien;
- grundlegende Kenntnisse über den gesellschaftlich institutionellen Rahmen des pflegerischen Handelns sowie Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Bedingtheit des pflegerischen Handelns.

###### b) Fertigkeiten (*Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation*)

Die Absolvent\_innen:

- besitzen die Fähigkeit, ihr Wissen gezielt und situationsspezifisch anzuwenden, um pflegerelevante Problemstellungen unter Berücksichtigung externer und interner Evidenzen zu identifizieren, einzuordnen und zu formulieren;
- besitzen die Fähigkeit, Verfahren zur Deutung pflegerelevanter Problemstellungen zu nutzen; dabei beziehen sie neben fachlich-wissenschaftlichen Aspekten insbesondere die Perspektive der Menschen mit Hilfebedarf und -bedürfnissen ein;
- besitzen die Fähigkeit, die Komplexität des Einzelfalls durch den Aufbau einer professionellen Beziehung zu erschließen und ethisch relevante Problemstellungen zu erkennen;
- besitzen die Fähigkeit, Planungen und Konzepte für die Pflege unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu entwickeln, die fachlichen, professionellen und ethischen Standard entsprechen, sie kritisch zu reflektieren, sie zu vertreten und zu begründen;
- besitzen die Fähigkeit, unterschiedliche Akteure, Professionen und Disziplinen aktiv in die Problemlösung einzubeziehen und können grundlegende Aufgaben der patientenbezogenen Fallsteuerung durchführen;
- führen ihr berufliches Handeln orientiert an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Einbezug vorhandener Ressourcen auf der Basis vorheriger Planungen sach- und fachgerecht aus und reflektieren es;
- sind in der Lage, Informationen zu recherchieren, kritisch zu bewerten und in pflegerelevante Prozesse einzubringen;
- sind dazu in der Lage, ihr berufliches Handeln theoretisch fundiert und reflektiert zu evaluieren und dabei angemessene Methoden und Konzepte zu nutzen sowie den Evaluationsprozess an relevanten Standards, Leitlinien und Handlungsanleitungen auszurichten sowie die Komplexität des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

###### c) Haltung (*Professionalität*)

Die Absolvent\_innen sind befähigt:

- Verantwortung für ihr professionelles Handeln zu übernehmen und ein Bewusstsein für die Risiken und Folgen ihres Handelns zu entwickeln;
- situationsgerecht unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards zu handeln;
- zur Kommunikation und Interaktion mit allen relevanten Akteuren des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfelds;
- ihre Rolle in interdisziplinären Bezügen zur reflektieren und vor dem Hintergrund des eigenen Professionsverständnisses aktiv zu vertreten;
- die eigenen Motive, Möglichkeiten und Grenzen im Kontext des beruflichen Handelns sowie den eigenen Umgang mit existenziellen Erfahrungen zu reflektieren;

- den Adressatinnen und Adressaten gegenüber eine von Achtung, Menschenwürde und Anerkennung der Autonomie des Einzelnen geprägte Haltung einzunehmen;
- Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen und eine Grundhaltung, die auf der christlichen Tradition im europäischen Kulturraum beruht und Hoffnungsfähigkeit vermittelt, im Alltag verdeutlichen sowie umsetzen zu können;
- an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme – insbesondere unter Bezug auf gesundheitliche Aspekte – (z.B. durch Bezug auf einschlägige Forschung und christliche Tradition) aktiv teilzunehmen;
- zur kontinuierlichen Entwicklung und Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

siehe Bachelorzeugnis

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können folgende Zwischenwerte vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3 5,0, 6,0.

Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### 4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)

«Note» («Notenaus»)

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Bachelormoduls zweifach; alle anderen Module einfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs mit mindestens „ausreichend“ (4) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Die Noten werden gemäß § 3 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) wie folgt ausgewiesen:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition	entspricht Gesamtnote für Hochschulabschluss
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	sehr gut (1)
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	nicht ausreichend (5)
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	

\*Vergleichsgruppenberechnung erst ab 2025 möglich

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelorstudiengang ermöglicht den Übergang zu postgradualen Masterabschlüssen.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ gemäß Pflegeberufegesetz nach Maßgabe von § 42 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

Akkreditierter Studiengang durch die Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS).

**6.2 Weitere Informationsquellen**

[www.ehs-dresden.de](http://www.ehs-dresden.de)

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades vom «pdatum»

Bachelorzeugnis (Gesamtnote) vom «pdatum»

Bachelorzeugnis (Übersicht der Leistungen) vom «pdatum»

Datum der Zertifizierung: «pdatum»

---

Prof. Beate Naake  
Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Offizieller Stempel/Siegel